Grundlage für Kosten-berechnung

Kosten im Zivilprozess

Streitwert

Streitwert

wird durch den wirtschaftlichen Wert des **Streitgegenstands** bestimmt, soweit §§ 39 ff GKG und §§ 3-9 ZPO nichts anderes bestimmen.

Grundlage für Kosten-berechnung

Kosten im Zivilprozess

Streitwert

Streitgegenstand

wird wiederum durch den Klageantrag bestimmt *(z.B. Zahlung von 10.000,- € oder Herausgabe eines Kfz., Zeitwert 15.000,- €)*

Grundlage für Kosten-berechnung

Kosten im Zivilprozess

Streitwert

Streitgegenstand

- maßgebend ist, was die Partei mit ihrer Klage erreichen will, also allein der Antrag/die Anträge

Kosten im Zivilprozess

Streitwert

- ist Gegenstand des Verfahrens nicht eine bestimmte Geldsumme, setzt das Gericht von Amts wegen den Streitwert vorläufig durch Beschluss fest, § 63 Abs. 1 GKG
  (z.B. Feststellungsklage)

Grundlage für Kosten-berechnung

Das ist die Aufgabe von Richter*innen

Kosten im Zivilprozess

Streitwert

Eine vorläufige Wertfestsetzung erfolgt daher unter folgenden Voraussetzungen:

1. es besteht eine Vorauszahlungspflicht, § 12 ff. GKG
2. Gegenstand des Verfahrens ist keine bestimmte Geldsumme in EUR,
   (z.B. Klagen auf Herausgabe, Abgabe einer Willenserklärung)

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwerts

Höhe des Streitwertes

ist von der Partei in der Klageschrift **anzugeben** (§ 61 GKG)

wird vom Kostenbeamten der Klageschrift entnommen (§ 26 Abs. 2 KostVfg)

wird ggf. vom Gericht festgesetzt § 63 Abs. 1, 2 GKG

Kosten im Zivilprozess

Streitwert

Bewertungszeitpunkt

für den Streitwert ist der **Zeitpunkt der Antragstellung**
§ 40 GKG, § 4 Abs. 1 ZPO

- Eingang von Klage …
- Antrag
- oder Rechtsmittel

Kosten im Zivilprozess

Streitwert

Zinsen und sonstige Nebenforderungen bleiben bei der Bestimmung des Streitwerts unberücksichtigt (§ 43 Abs. 1 G § 4 Abs. 1 ZPO), solange die Hauptforderung Streitgegenstand ist.

Inkasso-kosten = Neben-forderung

§ 43 I GKG

Streitwert: 7500,00 €

z.B. Klage auf Zahlung von 7.500,-€ Kaufpreisforderung nebst 785,-€ Inkassokosten